HESSEN
Hessisches Ministerium
für Arbeit, Integration,
Jugend und Soziales

Förderkompass zum Landesprogramm Gemeinwesenarbeit

Fachliche Kriterien, inhaltliche Anforderungen und administrative Grundlagen für geförderte GWA-Projekte in hessischen Kommunen

Stand: 05.08.2026

Inhalt

Einführung ... 3

I Fachliche Kriterien des Landesprogramms Gemeinwesenarbeit ... 4
1 Fördervoraussetzung: Besondere soziale Herausforderungen im Quartier ... 4
2 GWA-Anlaufstelle ... 5
3 Hauptamtlichkeit, Mitarbeit und Engagement im GWA-Projekt ... 6
3.1 Hauptamtliche Fachkräfte ... 6
3.2 Sonstiges Personal und Honorarkräfte ... 8
3.3 Ehrenamtliches Engagement und Übungsleitertätigkeiten ... 9
4 Fachliche Ausrichtung des GWA-Projektes ... 10
4.1 Kostenbeiträge für Angebote im GWA-Projekt ... 10
4.2 Niedrigschwellige Beratung und sonstige (individuelle) Angebote ... 11

II Zuwendungsfähige Ausgaben ... 12
1 Allgemeine Grundsätze ... 13
2 Personalausgaben ... 15
2.1 Hauptamtliche Fachkräfte im GWA-Projekt ... 15
2.2 Eingruppierungssystematik für hauptamtliches Personal ... 16
3 Gesamtförderbudget für projektbezogene Ausgaben ... 17
3.1 Sach- und Maßnahmenausgaben ... 17
3.1.1 Ausgaben für die Mitarbeit oder das Engagement im GWA-Projekt ... 18
3.1.2 Pauschale für Leitung oder Koordination des GWA-Projektes ... 20
3.1.3 Projektnotwendige Anschaffungen ... 20
3.1.4 Sonstige projektbezogene Sachausgaben ... 21
3.1.5 Sonstige Maßnahmenausgaben ... 22
3.2 Partizipationsfonds Gemeinwesenarbeit (PaF GWA) ... 24
3.3 Overheadpauschale ... 24
4 Eigenmittel ... 24

III Partizipationsfonds Gemeinwesenarbeit ... 24

IV Öffentlichkeitsarbeit ... 25
1 Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit ... 25
2 Gestaltungsvorgaben ... 26
2.1 Verwendung des HMSI Förderlogos ... 26
2.2 Farb- und Textgestaltung ... 27
3 Einhaltung rechtlicher Vorgaben ... 27
3.1 Datenschutz ... 27
3.2 Urheberrecht ... 27

Einführung

Der vorliegende Förderkompass Gemeinwesenarbeit (GWA) gibt einen Überblick über die Förderung der **quartiersbezogenen GWA** in Hessen. Das Landesprogramm Gemeinwesenarbeit richtet sich an Kommunen, die **Quartiere mit besonderen sozialen Herausforderungen**, oft als „Soziale Brennpunkte" bezeichnet werden, in den Fokus nehmen und unterstützen wollen. Das Land Hessen unterstützt mit der GWA-Förderung die Entwicklung und den Ausbau der sozialen Infrastruktur, um die Lebensbedingungen benachteiligter Menschen nachhaltig zu verbessern.

Der Förderkompass ist eine Verwaltungsvorschrift und ein Leitfaden, um die förderrechtlichen Vorgaben zu vermitteln, damit die GWA-Projekte zielgerichtet durchgeführt werden.
Zentrale Aspekte der Landesförderung GWA sind:

- **Förderziele**: Verbesserung der Lebensbedingungen in benachteiligten Quartieren, insbesondere durch Stärkung der Selbstorganisation und Partizipation.
- **Gegenstand der Förderung**: Aufbau und Etablierung von GWA-Strukturen, einschließlich der Einrichtung von GWA-Anlaufstellen.
- **Verbindliche Schwerpunkte**: (1) Aktivierung und Befähigung benachteiligter Gruppen, (2) Stärkung nachbarschaftlicher Beziehungen und Strukturen, (3) Entwicklung sozialräumlicher Netzwerke und Kooperationen sowie (4) Stärkung demokratischer Teilhabe und Mitgestaltung.

Der Förderprozess im Landesprogramm GWA (Antragsstellung und -prüfung, Bewilligung/ Ablehnung, Verwendungsnachweiserstellung und -prüfung etc.) läuft über die Webanwendung Fisbox GWA[1].

Die Qualitätsstandards der Gemeinwesenarbeit in Hessen[2], herausgegeben von der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Hessen e.V., stehen als ergänzende Informationsgrundlage und fachliche Orientierung zur Verfügung.

[1] Die FISBOX® ist ein Produkt der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD).
[2] Quelle: www.gemeinwesenarbeit-hessen.de/qualitaetsstandards-der-gemeinwesenarbeit-in-hessen/

I Fachliche Kriterien des Landesprogramms Gemeinwesenarbeit

Quartiersbezogene GWA zielt darauf ab, soziale Probleme aus der Perspektive der Menschen vor Ort zu erkennen und zu bearbeiten. Sie fördert die **Selbstorganisation, Partizipation und Vernetzung** der Menschen in benachteiligten Quartieren, um nachhaltige Lösungen zu entwickeln. Das umfasst insbesondere:

- Die **Stärkung der Handlungsfähigkeit** von benachteiligten Gruppen.
- Die **Förderung des Miteinanders und von sozialem Engagement**.
- Die **Entwicklung tragfähiger Netzwerke und Kooperationen**.
- Die Stärkung **demokratischer Teilhabe und Mitgestaltung**.

1 Fördervoraussetzung: Besondere soziale Herausforderungen im Quartier

Die Förderung von Gemeinwesenarbeit bezieht sich auf **ausgewählte** Quartiere, in denen sich **soziale Problemlagen häufen**. Diese Quartiere stehen vor besonderen sozialen Herausforderungen, die sich aus den Lebensbedingungen vor Ort ergeben, wie unzureichende Unterstützungsstrukturen, bauliche und/oder funktionale Mängel, Imageprobleme und Segregationseffekte. Dadurch sind die Bewohnerinnen und Bewohner benachteiligt, meist haben sie begrenzten oder gar keinen Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen.

Eine Förderung setzt voraus, dass in einer Kommune ein Quartier[3] festgelegt wird, in dem die **soziale Benachteiligung verifizierbar** ist. Es könnte sich bspw. um den Stadtteil „Nordstadt“ oder das Gebiet „Vorderer Hügel“ in einer Ortschaft handeln. Die Voraussetzung der klaren Abgrenzung eines Quartieres mit sozialen Herausforderungen gilt für Städte als auch für andere Gemeinden, z. B. Dörfer. Grund dafür ist, dass soziale Probleme in der Regel nicht die ganze Stadt oder Gemeinde betreffen und die Förderung zielgerichtet wirken soll.

[3] Abgegrenzte Wohngebiete werden in Städten meist Stadtteil, Stadtviertel oder Quartier genannt. Auch im ländlichen Raum können abgegrenzte Wohngebiete in Ortschaften als Quartiere bezeichnet werden, da der Begriff Quartier einen gesellschaftlichen Raum beschreibt. Er zeigt sich baulich-materiell, über soziale Strukturen und Interaktionen und ggf. auch als administrative Raumabgrenzung. Die Bevölkerung erlebt ein Quartier als gesellschaftlichen Sinnzusammenhang sowie räumlich und sozial als relativ überschaubar.

Sollte das GWA-Projekt im ländlichen Raum verortet sein, in dem benachteiligte Menschen über größere Raumbereiche verteilt sind, ist es möglich, einen Förderantrag für einen Quartiersverbund - der mehrere Ortschaften umfasst - in einer Kommune zu stellen.

Ein Antrag auf Förderung muss die Voraussetzung erfüllen, dass eine soziale Benachteiligung bzw. soziale Problemlage für jedes ausgewählte Gebiet (Quartier) dargelegt ist und die Auswahl mit Indikatoren begründet wird.

2 GWA-Anlaufstelle

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass eine GWA-Anlaufstelle eingerichtet wird, sofern diese nicht bereits aufgrund einer bestehenden Gemeinwesenarbeit im Quartier existiert.
Die Anlaufstelle muss spätestens vier Monate nach dem bewilligten Startdatum des GWA-Projekts vorhanden sein. Die GWA-Mitarbeitenden nutzen diese Anlaufstelle, um dort Angebote und spezifische Projekte der Gemeinwesenarbeit zu initiieren, zu koordinieren und zu verankern.

Die GWA-Anlaufstelle soll zentral im Förderquartier angesiedelt sein und sich idealerweise in barrierefreien Räumlichkeiten befinden. Für eine gute Wahrnehmung ist es wichtig, dass die Räume von außen sichtbar sind. Wünschenswert ist eine Schaufensterfront. Die GWA-Anlaufstelle soll (mindestens) einen Büro- und Besprechungsraum, einen Gruppenraum, eine (Tee-)Küche sowie die notwendigen Toilettenräume umfassen. Falls kein Gruppenraum zur Verfügung steht, wird ein verbindlicher Zugang zu weiteren Veranstaltungs-/Gruppenräumen im Quartier, vorausgesetzt.

3 Hauptamtlichkeit, Mitarbeit und Engagement im GWA-Projekt

3.1 Hauptamtliche Fachkräfte

Die Auseinandersetzung mit bestehenden Problemlagen im Quartier sowie die Umsetzung der Ziele in GWA-Projekten, erfordern von den hauptamtlichen Mitarbeitenden einschlägige GWA-Kompetenzen in Form von Wissen sowie nachhaltiger Handlungsfähigkeit. Neben den nachfolgend erörterten Qualifikationsvoraussetzungen, wird eine regelmäßige Teilnahme an den von der Servicestelle Gemeinwesenarbeit organisierten inhaltlichen Veranstaltungen vorausgesetzt. Es ist sicherzustellen, dass mindestens eine Hauptamtliche oder ein Hauptamtlicher aus dem GWA-Projekt am halbjährlichen Erfahrungsaustausch (Vernetzungstreffen) der Förderprojekte oder zweimal jährlich an einem GWA-Workshop beziehungsweise einer anderen Veranstaltung der Servicestelle Gemeinwesenarbeit teilnimmt.

Hauptamtliche Fachkräfte sind im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Kommune und mit einem angemessenen Stellenumfang einzusetzen. Die in der „Förderrichtlinie Gemeinwesenarbeit in Quartieren mit besonderen sozialen Herausforderungen“ unter 4.1.1 aufgeführten Vollzeitstellenäquivalente beziehen sich rechnerisch auf die maximalen Personalausgaben des als Orientierungswert angegebenen Tarifs (siehe II Zuwendungsfähige Ausgaben, Nr. 2.2 Eingruppierungssystematik für hauptamtliches Personal). Diese dürfen überschritten werden, aber nicht geringer als die angegebenen Mindeststellenanteile sein. Maßgeblich hierfür ist die regelmäßige Arbeitszeit, die der jeweils anwendbare Tarifvertrag für eine Vollzeitbeschäftigung festlegt. Die tatsächliche vertragliche Arbeitszeit muss mindestens die Hälfte dieser tariflichen Arbeitszeit betragen. Weitere hauptamtliche Mitarbeitende sind im Regelfall mit mindestens zehn Wochenstunden einzusetzen. Sofern Fachpersonal mit Stellenanteilen in weiteren Arbeitsbereichen außerhalb des GWA-Projektes tätig ist, ist ein wöchentlicher Stundennachweis zu führen und auf Anforderung einzureichen.

In GWA-Projekten müssen Personen tätig sein, die persönlich und fachlich geeignet sind, um die Qualität der Angebote und Maßnahmen sicherzustellen. Die Eignung richtet sich grundsätzlich nach der persönlichen Befähigung und der fachlichen Qualifikation. Geeignete Nachweise, insbesondere Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, sind vorzuhalten und auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
Die hauptamtliche Tätigkeit liegt in der Verantwortung von pädagogischen Fachkräften. Hierzu qualifizieren Bachelor- oder Masterabschlüsse mit einschlägigem Studienschwerpunkt oder Diplomabschlüsse in den Bereichen:

- Demokratie & Governance
- Erziehungswissenschaften
- Humangeografie
- Pädagogik
- Politikwissenschaften
- Sozialarbeit oder Sozialpädagogik
- Sozialraumentwicklung und Sozialraumorganisation
- Sozialwesen
- Sozialwissenschaften
- Soziologie
- Urbane Kultur, Gesellschaft und Raum

Fachkräfte mit einer artverwandten Qualifikation können als hauptamtliche Mitarbeitende im GWA-Projekt eingesetzt werden, wenn Fachkenntnisse/-kompetenzen in der quartiersbezogenen Gemeinwesenarbeit vorliegen. Hiervon ist auszugehen, wenn entweder

- eine berufliche Erfahrung von mindestens zwei Jahren in der Quartiers(entwicklungs)arbeit mit Schwerpunkt auf Sozialer Arbeit in benachteiligten Quartieren nachweisbar ist. Der Stellenumfang sollte in diesen zwei Jahren eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 50 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle umfasst haben.

oder

- Qualifikationen in quartiersbezogener Gemeinwesenarbeit vorliegen, also Fort- oder Weiterbildungen mit entsprechendem thematischem Bezug

absolviert wurden. Dabei sollen mindestens 10 Fortbildungstage erfolgreich durchlaufen worden sein, mit 8 Zeiteinheiten à 45 Minuten pro Tag und einem Gesamtumfang von mindestens 60 Zeitstunden.

Die Bereitschaft zur Teilnahme an einer berufsbegleitenden Qualifizierung in quartiersbezogener Gemeinwesenarbeit wird als Voraussetzung anerkannt, sofern diese innerhalb von 12 Monaten nach Tätigkeitsaufnahme begonnen wird.

Als artverwandte Studiengänge eines einschlägigen Studiums werden u. a. die folgenden Studiengänge bewertet:

- Bildungswissenschaften
- Psychologie
- Kindheitspädagogik
- Lehramtsstudium (mindestens 1. Staatsexamen)
- Masterstudiengang Sozialmanagement
- Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung
- Architektur

Eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieherin/Erzieher wird ebenfalls als artverwandte Qualifikation anerkannt.

Eine Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum Einsatz als Mitarbeiterin/Mitarbeiter für hauptamtliche Tätigkeiten kann nach individueller Prüfung auch dann erfolgen, wenn ein einschlägiges Studium absolviert wird. Die Zustimmung ist zeitlich begrenzt und an die Bedingung des Studiums gebunden.

3.2 Sonstiges Personal und Honorarkräfte

Als Sonstiges Personal werden Personen bezeichnet, die ergänzend zu hauptamtlichem Fachpersonal für das GWA-Projekt eingesetzt werden. Tätigkeiten von Sonstigem Personal sind nur in geringem Umfang und im angemessenen Verhältnis zu Fachkräften möglich, bspw. im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, durch Werkstudierende, Praktikantinnen und Praktikanten oder Freiwilligendienstleistende.

Die Beschäftigung oder Beauftragung naher Angehöriger als Sonstiges Personal oder Honorarkräfte ist grundsätzlich zu vermeiden, um Interessenkonflikte auszuschließen. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig, insbesondere wenn nachweislich keine geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen. Die Gründe für die Ausnahme sind schriftlich zu dokumentieren und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen; die Auswahlentscheidung muss sachlich und nachvollziehbar erfolgen.

Externe Honorarkräfte übernehmen abgegrenzte Aufträge im GWA-Projekt. Sie müssen nicht in der Personalübersicht gemeldet werden. Es wird jedoch empfohlen, vor der Auftragsvergabe die Zuwendungsfähigkeit der Honorarausgaben zu klären. **Honorartätigkeiten** basieren auf einem Vertrag, der eine selbstständige Leistung gegen Honorar regelt. Rechnungen müssen den Anforderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) entsprechen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einordnung des Beschäftigungsverhältnisses liegt beim Zuwendungsempfänger. Dieser ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
Weiterführende Informationen sind im Abschnitt II, Nr. 3.1.1 (S. 17/18) aufgeführt.

3.3 Ehrenamtliches Engagement und Übungsleitertätigkeiten

Die Gemeinwesenarbeit (GWA) fördert das Engagement benachteiligter Menschen im und für das Quartier. Im Kontakt der GWA zu den Menschen vor Ort, entstehen Beziehungen und Vertrauen, das reduziert Zugangsbarrieren und baut auf die Ressourcen der Bewohnerinnen und Bewohner - so wächst deren Selbstwirksamkeit und Handlungsfähigkeit. Durch solidarische Organisation gemeinsamer Interessen wird Engagement im Quartier gefördert, wobei GWA als Brückenbauerin, Lotsin und Vernetzungsinstanz agiert. Sie stellt auch Verbindungen zwischen den lokalen Freiwilligenagenturen mit Engagierten her und reduziert Hindernisse für bürgerschaftliches Engagement.

Die Förderung gemäß der Richtlinie GWA zielt **nicht** darauf, **bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Freiwilligenarbeit allgemein** in einer Kommune zu fördern. Daher ist die allgemeine Stärkung des Engagements von Bürgerinnen und

Bürgern in der Vereinsarbeit oder ähnlichem **kein** zuwendungsfähiger Bestandteil eines GWA-Projektes.

Ehrenamtliches oder freiwilliges Engagement ist durch das Fehlen einer Vergütungserwartung („freiwillig und unentgeltlich“) gekennzeichnet, wie das Bundesarbeitsgericht (vgl. u. a. das Urteil vom 29. August 2012 (10 AZR 499/11)) feststellt. Es dient dem Gemeinwohl und nicht der wirtschaftlichen Existenzsicherung. Entstandene Auslagen können als Aufwandsentschädigung erstattet werden, wobei Pauschalen nicht über die tatsächlichen Kosten hinausgehen dürfen. Ehrenamtsverträge mit festen Stundenumfängen oder Vergütungen sind unzulässig, da sie dem Wesen des Ehrenamts widersprechen. Nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ist der steuerfreie Ehrenamtsfreibetrag begrenzt auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Tätigkeiten. Im Jahr 2026 beträgt der steuerfreie Ehrenamtsfreibetrag 960 Euro.

Die Tätigkeit als **Übungsleiterin oder Übungsleiter** umfasst **pädagogische, künstlerische oder pflegerische Aufgaben**. Der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG liegt im Jahr 2026 bei 3.300 Euro pro Jahr, wobei alle Einnahmen (auch Fahrgeld) einbezogen werden. Bei Überschreitung des Freibetrags gilt die Tätigkeit als geringfügige Beschäftigung, die dem Mindestlohngesetz unterliegt. Die Vergütung muss marktüblich sein, um die Gemeinnützigkeit zu wahren.

Eine kumulative Inanspruchnahme beider Freibeträge ist nur bei klar getrennten Tätigkeiten möglich, wobei Nachweise sorgfältig zu führen sind, um Prüfungen standzuhalten.

4 Fachliche Ausrichtung des GWA-Projektes

4.1 Kostenbeiträge für Angebote im GWA-Projekt

Ein essenzielles Merkmal von Gemeinwesenarbeit ist ihre niedrigschwellige Ausrichtung. Um Menschen in benachteiligten Quartieren zu erreichen, ist es unerlässlich, Angebote in den GWA-Projekten kostenfrei anzubieten.

Die Grundidee eines niedrigschwelligen Ansatzes in der GWA besteht darin, sozial benachteiligten Menschen ungeachtet ihres ökonomischen Status Zugänge zur Teilhabe zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sollten Maßnahmen in den GWA-Projekten kostenfrei sein. Kostenpflichtige Angebote können Ausschlüsse generieren und Menschen daran hindern, sich zu beteiligen und Zugänge zu finden. Dies steht im Widerspruch zu den Prinzipien der GWA und widerspricht der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben im Rahmen des Landesprogramms GWA.

Nur kostenfreie Angebote sind mit den Zielen der Förderrichtlinie GWA vereinbar. In begründeten Fällen kann ein Selbstkostenbeitrag z. B. für Material oder eine Teilnahmegebühr von höchstens 2 Euro erhoben oder eine Spende in gleicher Höhe erbeten werden. Höhere Kostenbeiträge können lediglich in Einzelfällen und ausnahmsweise im Vorfeld mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt werden, dafür ist eine fachliche Begründung des Ausnahmefalls notwendig.

4.2 Niedrigschwellige Beratung und sonstige (individuelle) Angebote

Einzelfallbezogene Interventionen können nur dann und ausschließlich in zeitlich begrenzter Form erfolgen, wenn sie Teil einer quartiersbezogenen Strategie mit dem Ziel der Verbesserung der sozialen Infrastruktur sind. **Die Durchführung von Angeboten der Einzelfallhilfe ist keine Aufgabe von Gemeinwesenarbeit**. Das meint z. B. dauerhafte, einzelfallbezogene GWA-Beratung, die über ein Clearing hinausgeht. Vielmehr ist es Aufgabe der GWA, eine „Brückenfunktion“ anzubieten, Zugang zu Angeboten zu schaffen sowie durch Kooperationen oder Initiativen notwendige Angebote der Einzelfallhilfe im Quartier zu verorten. Außerdem übernimmt GWA die Funktion übergreifende oder gruppenbezogene Themen, die von den Menschen im Quartier benannt werden, in eine Bearbeitung zu bringen (z. B. auf kommunaler Ebene).

Eine Sicherung von Angeboten öffentlicher Dienstleistungen im Quartier ist keine Aufgabe der GWA-Projekte und nicht zuwendungsfähig. So sind bspw. Ferienspiele oder Angebote der Kinder- und Jugendarbeit für alle Kinder einer Kommune nicht im Rahmen von GWA-Projekten umsetzbar. Zentrale Aufgabe der

Gemeinwesenarbeit ist es, benachteiligte Einwohnerinnen und Einwohner von Quartieren zu Beteiligten zu machen, ihre Integration und ihre Teilhabe sowie ihr Engagement im Quartier zu stärken und die GWA-Maßnahmen spezifisch hierfür auszurichten. Das geschieht u. a. durch Kooperationen mit örtlichen Institutionen (z. B. der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Vereinen, Initiativen, Einrichtungen der Seniorenarbeit etc.).

II Zuwendungsfähige Ausgaben

Das Landesprogramm Gemeinwesenarbeit fördert gezielt ausgerichtete sozialräumliche Maßnahmen, um benachteiligte Menschen in sozial herausfordernden Quartieren zu stärken. Ziel ist die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen durch Selbstorganisation, Partizipation und Vernetzung. Die im GWA-Projekt umgesetzten Maßnahmen müssen einen entsprechenden Quartiersbezug haben. Ausgaben für ein GWA-Projekt werden nur dann durch das Land Hessen gefördert, wenn sie diesen folgenden Vorgaben entsprechen.

Nicht zuwendungsfähig sind unter anderem Angebote und Maßnahmen:

- mit individueller **Einzelfallhilfe.**
- die sich auf **einzelne Zielgruppen und ihre Themen beschränken**, ohne die kollektiven Interessen der Menschen innerhalb des Quartiers im Fokus zu haben.
- in den Themenfeldern **Bildung oder Gesundheit**, die nicht Teil einer Strategie zur Verbesserung der Lebenssituation für benachteiligte Menschen im Quartier sind.
- im Bereich **Kultur oder Freizeit**, die keine quartiersbezogene Sozialraumorientierung und keine Verknüpfung mit der Verbesserung der Lebensbedingungen im Quartier aufweisen.

Zur Umsetzung der beschriebenen Ziele werden den GWA-Projekten Landesmittel für Personal **sowie** Sach- und Maßnahmenausgaben zur Verfügung gestellt. Die Verhältnismäßigkeit zwischen diesen beiden Ausgabenbereichen ist in jedem

GWA-Projekt zu wahren. Daher würde eine Förderung von Fachpersonal ohne eine angemessene Umsetzung von Angeboten mit entsprechenden Sach- und Maßnahmenausgaben den Zielen der Richtlinie GWA nicht entsprechen.

1 Allgemeine Grundsätze

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt an den Zuwendungsempfänger, dieser hat die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Auch eventuelle Rückzahlungen sind vom Zuwendungsempfänger zu leisten.
Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung an Dritte, wie z. B. ausführende Projektträger, ist diesen die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der einschlägigen Nebenstimmungen aufzuerlegen (vgl. Richtlinie GWA, Nr. 7.3). Für Träger gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Die Verwendung der Landesmittel und der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung sind im Zuwendungsbescheid geregelt. Die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen sind im Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Gefordert ist ein einfacher Verwendungsnachweis, Belege für entstandene Ausgaben sind nicht vorzulegen. Für den Fall einer Prüfung müssen diese jedoch aufbewahrt werden.

Ausschließlich für das GWA-Projekt entstandene, notwendige und angemessene Ausgaben sind zuwendungsfähig. Zu beachten sind insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Jede Ausgabe muss außerdem thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein. Grundlage hierfür sind beispielsweise Rechnungen, Auszahlungsbelege, Honorarverträge etc., die auf Anforderung vorzulegen sind.

Der im Finanzierungsplan ausgewiesene Gesamtbetrag ist verbindlich. Abweichend von Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) gilt für die Bewirtschaftung des Finanzierungsplans: Eine gegenseitige Deckung zwischen Personalausgaben sowie

Sach- und Maßnahmenausgaben ist in der Regel ausgeschlossen. Innerhalb der Personalausgaben sowie innerhalb der Sach- und Maßnahmenausgaben können Mittel verschoben werden. Dabei dürfen die Personalausgaben der jeweils bewilligten Stellen um höchstens 50 Prozent verändert werden.

Eine gegenseitige Deckung von Ausgaben zwischen den Hauptbereichen (1) Personalausgaben sowie (2) Sach- und Maßnahmenausgaben ist im Regelfall ausgeschlossen. Bei der Projektumsetzung bleibt die Flexibilität innerhalb der jeweiligen Hauptbereiche (Personalausgaben sowie Sach- und Maßnahmenausgaben) bestehen. Dabei können Personalausgaben der einzelnen bewilligten Stellen mit höchstens 50 Prozent verschoben werden.

Abweichungen, bspw. von der beantragten Ausgabenhöhe oder neu hinzukommende Ausgaben, sind mit angemessenem zeitlichem Vorlauf mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen, um eine Zuwendungsfähigkeit sicherzustellen.

Eine anteilige Ausgabenübernahme ist mit der Bewilligungsbehörde vorab abzustimmen. Der tatsächliche Anteil, der auf das GWA-Projekt entfällt, muss nachvollziehbar und plausibel nachgewiesen sein. Zur möglichst verwaltungsarmen Umsetzung soll vor Entstehen der Ausgabe ein nachvollziehbarer Vorschlag zur anteiligen Aufteilung der Ausgaben an das HMSI übermittelt werden; die Bewilligungsbehörde prüft diesen im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Plausibilität und bestätigt die vorgeschlagene Aufteilung im Rahmen der Bewilligung oder legt eine abweichende Regelung fest.

Einnahmen, wie beispielsweise Spenden oder Kostenbeiträge, sind im Verwendungsnachweis anzugeben, sie werden (anteilig) auf die gewährte Förderung angerechnet.

Eine Übernahme der Finanzierung bereits bestehender Angebote im Quartier aus Fördermitteln der GWA ist nicht möglich.

2 Personalausgaben

Es sind die projektbezogenen Personalausgaben für das GWA-Projekt zuwendungsfähig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Wenigstens eine hauptamtliche Stelle ist pro Förderquartier mit mindestens 50 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle eingesetzt.
- Mögliche weitere hauptamtliche Mitarbeitende sind mit mindestens 25 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle tätig.

Einwohnerzahl	maximale Personalausgaben
bis zu 4.999	69.563 Euro
5.000 bis 19.999	92.750 Euro
20.000 bis 99.999	139.125 Euro
mehr als 100.000	185.500 Euro

In den Mittelabrufen während der Projektlaufzeit sind Personalausgaben in der tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen.

Nicht zuwendungsfähige Personalausgaben sind unter anderem:

- Tarifliches Familienbudget
- Rückstellungen für Altersteilzeit
- Sächliche und sonstige Verwaltungskosten (bspw. Arbeitsplatzkosten)

2.1 Hauptamtliche Fachkräfte im GWA-Projekt

Die Personalübersicht in der Fisbox GWA ist anlassbezogen zu aktualisieren, u. a. sind Neubesetzungen von bewilligten Personalstellen unverzüglich einzupflegen.

Zuwendungsfähig sind unter anderem:

- reine Personalkosten
- Beihilfe
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- betriebsärztliche Untersuchungen
- Mutterschaftsleistungen

- Ausgaben für ein Führungszeugnis von Hauptamtlichen

Die Vergütung, einschließlich tariflicher Zusatzleistungen, darf nicht höher sein als die vergleichbarer Landesbediensteter (Besserstellungsverbot gem. Nr. 1.3 ANBest-P). Das Besserstellungsverbot ist anzuwenden, wenn die Gesamtausgaben (nicht projektbezogen) des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und die Zuwendung höher als 100.000 Euro ist.
Dies gilt für Nicht-Gebietskörperschaften, da Gebietskörperschaften bereits dem Tarifsystem des öffentlichen Dienstes unterliegen.

2.2 Eingruppierungssystematik für hauptamtliches Personal

Grundlage der Zuwendungsfähigkeit von Personalausgaben (siehe Abschnitt II, Nr. 2) ist der TV-H, die Entgeltgruppe E11 dient als Maßstab.
Für Träger, die andere Tarifverträge anwenden, gelten die folgenden Entgeltgruppen im jeweiligen Tarifwerk des Arbeitgebers:

- TVÖD SuE: Entgeltgruppe S15,
- TVÖD VKA: Entgeltgruppe E10,
- AVR Diakonie Hessen und Nassau sowie Kurhessen-Waldeck (AVR.HN und AVR.KW): Entgeltgruppe E9,
- AVR Caritas: Entgeltgruppe S14.

Bei Tarifverträgen, die nicht in der Liste aufgeführt sind, ist die Förderung auf das Bruttoentgelt der Entgeltgruppe E11 des TV-H begrenzt.

Die Eingruppierung der Mitarbeitenden obliegt dem Anstellungsträger und erfolgt nach den Vorgaben des angewendeten Tarifwerks. Eine persönliche und fachliche Eignung ist jedoch zwingend erforderlich und kann nicht durch die Einstufung in eine Entgeltgruppe ersetzt werden.

Sofern im Verlauf eines GWA-Projekts eine höhere Eingruppierung für Fachkräfte beabsichtigt ist, können die veränderten Ausgaben nur dann gefördert werden, wenn sich die tarifbezogenen Eingruppierungsmerkmale verändert haben. Das können (in Abhängigkeit von dem beim Anstellungsträger angewendeten Tarif)

neue höherwertige Tätigkeitsbereiche im GWA-Projekt oder veränderte Qualifikationen der hauptamtlichen GWA-Fachkraft sein.

Ein Antrag auf Übernahme der erhöhten Personalausgaben ist mindestens vier Wochen vor der geplanten Umsetzung bei der Bewilligungsbehörde unter Vorlage entsprechender Unterlagen einzureichen.

3 Gesamtförderbudget für projektbezogene Ausgaben

Es wird ein Höchstbetrag an projektbezogenen Ausgaben gefördert, der sich aus diesen Einzelbudgets zusammensetzt: (1) den Sach- und Maßnahmenausgaben, (2) dem Partizipationsfonds und (3) der Overheadpauschale.

3.1 Sach- und Maßnahmenausgaben

Ausgaben, die für Angebote und Maßnahmen im GWA-Projekt getätigt werden, sind nur dann förderfähig, wenn sie dem Förderziel und Zuwendungszweck der Richtlinie GWA (siehe ebenda Nr. 1) entsprechen und Fördergegenstand gemäß Nr. 2 dieser Richtlinie sind.

Einwohnerzahl	maximale Sach- und Maßnahmenausgaben
bis zu 4.999	15.000 Euro
5.000 bis 19.999	20.000 Euro
20.000 bis 99.999	25.000 Euro
mehr als 100.000	30.000 Euro

Nicht zuwendungsfähig als Sach- und Maßnahmenausgaben sind unter anderem:

- Kalkulatorische Ausgaben (wie Abschreibungen),
- Investitionen (Ausnahme: Förderung von beweglichen Gütern gemäß Abschnitt II, Nr. 3.1.3),
- Ausgaben, die beim Träger sowieso anfallen (sogenannte EDA-Kosten[4]),

[4] Zum Beispiel können Mietausgaben nur berücksichtigt werden, sofern diese zusätzlich entstehen und wenn das Mietobjekt sich nicht im Eigentum der Kommune oder eines kommunalen Eigenbetriebs befindet.

- andere Sachausgaben der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung,
- Vorsteuerbeträge nach dem Umsatzsteuergesetz, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können,
- Mittel zur Kofinanzierung anderer Projekte.
- Aufwendungen für pflichtige Aufgaben der Kommune, bspw. im Sozial- und Jugendhilfebereich.
- Ausgaben für Leistungen, die in anderen Förderprogrammen gewährt werden, z. B. Dolmetschertätigkeiten mit Einzelfallbezug.
- Maßnahmen zur Sprachförderung und Sprachkurse, die darauf abzielen, bestehende strukturelle Defizite im lokalen Angebot auszugleichen. Eine Förderung von sprachlicher Teilhabe im Rahmen des bewilligten GWA-Projektes setzt voraus: (1) Niedrigschwelligkeit und Alltagsbezug, (2) Abgrenzung von formalen Sprachkursen und (3) einen klaren GWA-Bezug.
- Angebote zielgruppenorientierter Sozialarbeit: Das sind insbesondere fallspezifische/einzelfallbezogene Beratung, Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Flüchtlingshilfe sowie familienbezogene Angebote, wie sie typischerweise von Familienzentren bereitgestellt werden.
- Aufmerksamkeiten (zum Geburtstag, als Dankeschön, etc.), auch nicht für Mitarbeitende, Honorarkräfte oder Ehrenamtliche.

3.1.1 Ausgaben für die Mitarbeit oder das Engagement im GWA-Projekt

Tätigkeiten von **Sonstigem Personal** sind in geringem Umfang und im angemessenen Verhältnis zu Fachkräften möglich. Im Regelfall dürfen die Ausgaben nicht mehr als 10 Prozent der tatsächlichen Ausgaben für hauptamtliche Mitarbeitende betragen. Hierunter fallen unterstützende Mitarbeit, wie ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis, ebenso wie Werkstudierende/ Praktikantinnen und Praktikanten oder Freiwilligendienstleistende.

Die Vergütung von Sonstigem Personal, das (in begrenztem Umfang und ergänzend zu hauptamtlichen Fachkräften) für die Durchführung des GWA-Projektes eingesetzt werden kann, prüft die Bewilligungsbehörde hinsichtlich der inhaltlichen Relevanz für die Zielerreichung des GWA-Projektes sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Honorare können anteilig bis zu 60 Euro (inkl. Mehrwertsteuer) pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) - inklusive etwaiger Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Fahrtkosten - anerkannt werden. Höhere Stundensätze sind möglich, wenn sie durch zusätzliche Finanzierungen abgedeckt werden. Das kann beispielsweise durch Kooperationen, kommunale Finanzierung oder Drittmittel sein. Der Maximalsatz pro Unterrichtsstunde von 120 Euro (inkl. Mehrwertsteuer) darf nicht überschritten werden. Die Rechnung muss auf Anfrage vorgelegt werden, wobei die Aufteilung der Kosten klar erkennbar sein muss.

Über die GWA-Förderung erfolgen Impulse zur Einrichtung von Angeboten in benachteiligten Quartieren. Eine Verstetigung kann nicht aus Fördermitteln erfolgen. Daher ist die Tätigkeit von Sonstigem Personal und Honorarkräften i.d.R. auf ein Jahr zeitlich begrenzt.

In begründeten Fällen kann die Förderung der Tätigkeit bis zu 2 Jahre dauern. Ausnahmsweise ist es auch möglich sonstiges Personal mehrmals für verschiedene Angebote einzusetzen. Für beide Ausnahmen gilt:

- Sie müssen vorher beantragt werden.
- Die Zuwendungsfähigkeit muss geprüft werden.

Ausgaben für Aufwandsentschädigungen sowie Pauschalen für **Übungsleitungen oder Ehrenamtliche** können bis zu den unter Abschnitt I, Nr. 3.3 genannten Höchstbeträgen als Sach- und Maßnahmenausgaben geltend gemacht werden.

Bezogen auf sonstiges Personal ist eine Übersicht über die im Projekt tätigen Mitarbeitenden unverzüglich nach Einstellung bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. In der Übersicht ist der Name der bzw. des Mitarbeitenden, die tarifliche Eingruppierung oder das Arbeitsentgelt und der zeitliche Umfang anzugeben. Weiterhin sind der Nachweis über die für die Aufgabe angemessene Qualifikation und der Arbeitsvertrag sowie ggf. eine Aufgabenbeschreibung beizufügen.

3.1.2 Pauschale für Leitung oder Koordination des GWA-Projektes

Für die Leitung **oder** Koordination von einem oder zwei GWA-Projekten ist eine Pauschale in Höhe von bis zu 175 Euro je Monat anrechenbar, bei drei oder mehr Projekten, darf die Pauschale 350 Euro je Monat betragen.

3.1.3 Projektnotwendige Anschaffungen

Für das Projekt notwendige, das heißt projektspezifische Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie ausschließlich oder überwiegend für die Durchführung des Projekts erforderlich und beim Träger noch nicht vorhanden sind.

Nicht zuwendungsfähig sind unter anderem:

- Ausgaben für die Ausstattung, die auch für den regulären Geschäftsbetrieb notwendig ist und der Grundausstattung zugerechnet werden kann, z. B. Allgemeine Software-Lizenzen, Fahrzeuge für den Geschäftsbetrieb.

Zuwendungsfähig sind unter anderem:

a. Erstausstattung der GWA-Anlaufstelle

In Fällen, in denen eine Erstausstattung der GWA-Anlaufstelle oder eines durch die GWA-Mitarbeitenden genutzten Büros erforderlich ist, kann diese einmalig mit einem Höchstbetrag von 3.000 Euro (inkl. Mehrwertsteuer) gefördert werden. Es muss sich um eine tatsächliche Erstausstattung, oder um eine Ersatzbeschaffung, ohne vorhergehende Erstausstattung aus GWA-Fördermitteln, handeln. Typische Erstausstattungsgegenstände sind Einrichtungsmöbel oder die Büroausstattung.

Vorausgesetzt wird, dass die auszustattenden Räumlichkeiten zu mindestens 50 Prozent von dem GWA-Projekt genutzt werden und dass der tatsächliche Anteil, der auf das GWA-Projekt entfällt, nachvollziehbar und plausibel nachgewiesen ist. Auf Grundlage dieses Nachweises erfolgt eine anteilige Förderung.

b. Ausgaben für bewegliche Gegenstände

Der Anteil an Ausgaben für den Kauf von Gegenständen soll grundsätzlich im Verhältnis zu den weiteren Sach- und Maßnahmeausgaben stehen und vor allem die Prinzipien (1) Notwendigkeit für das GWA-Projekt sowie (2) Wirtschaftlichkeit

und (3) Sparsamkeit berücksichtigen. Ausgaben für einzelne bewegliche Gegenstände können je Anschaffung und Objekt bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro (inkl. Mehrwertsteuer) pro Jahr gefördert werden.
Die jahresbezogenen Ausgaben dürfen jedoch für einzelne Anschaffungen in einem Dreijahreszeitraum auf bis zu 3.000 Euro (inkl. Mehrwertsteuer) kumuliert werden.
Es dürfen gebrauchte Gegenstände angeschafft werden.

Zuwendungsfähig sind nur die notwendigen Ausgaben für Gegenstände, die ausschließlich zur Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlich sind (bspw. technische Geräte sowie Anschaffungen, die für GWA-spezifische Angebote benötigt werden) und Materialien, welche für die Durchführung von Angeboten/Maßnahmen erforderlich sind.

Die angeschafften Gegenstände sind in einer nummerierten Liste aufzuführen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Art, Anzahl, Preis bzw. Herstellungsaufwand sowie der Lieferant müssen darin aufgeführt sein.

3.1.4 Sonstige projektbezogene Sachausgaben

- Büromaterialien (Papier, Druckerpatronen, Schreibutensilien)
- Software
- Tatsächliche Mietausgaben für die GWA-Anlaufstelle sowie ggf. Projekträume
- Fachbücher/-zeitschriften/Nutzungsgebühren für Datenbanken oder Fachliteratur

Versicherungskosten sind im Regelfall nicht erstattungsfähig, da öffentliche Einrichtungen sich selbst versichern. Ausnahmen gelten nur in zwei Fällen:

- Bei gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen
- Bei nachweislich projektnotwendigen Versicherungen (Begründung der Notwendigkeit erforderlich, Wirtschaftlichkeit wird geprüft)

3.1.5 Sonstige Maßnahmenausgaben

a. Angebote, Maßnahmen und Veranstaltungen der GWA

Nicht zuwendungsfähig sind unter anderem:

- Fahrtkosten und Eintrittsgelder für Freizeitangebote und allgemeine kulturelle Einrichtungen (bspw. Ausflüge, Wanderungen, Kino)

Um im Rahmen des GWA-Projekts bedarfsgerechte Angebote, Maßnahmen und Veranstaltungen zu realisieren, sind folgende Ausgaben unter anderem **zuwendungsfähig**:

- tatsächliche Mieten für Veranstaltungsräume
- Ausleihgebühren für (technische) Ausstattung (z. B. Lautsprecher, Projektoren)
- Verbrauchsmaterialien zur Durchführung von Angeboten/Maßnahmen, wie z. B. Lebensmittel für Kochgruppen oder Bastelmaterialien
- Getränke und Verpflegung als Pauschale von insgesamt höchstens zwei Prozent der zuwendungsfähigen Sach- und Maßnahmenausgaben, um die Teilhabe und Integration aller Menschen im benachteiligten Quartier zu fördern und eine soziale Spaltung zu verhindern.
- Ausgaben für eine maßnahmen-/projektbezogene Kinderbetreuung, wenn die Betreuung nachweislich nicht durch bestehende Regelangebote gewährleistet werden kann. Das ist insbesondere der Fall während der Schließzeiten von Regelangeboten der Betreuung sowie in den frühen Abendstunden und an Wochenenden.
- Ausgaben für Fahrtkosten, Teilnahmebeiträge und Eintrittsgelder, wenn sie Bewohnerinnen und Bewohnern (1) die Teilnahme an einer Veranstaltung des Förderprogramms Gemeinwesenarbeit ermöglichen, (2) in konkreten Erfahrungsaustausch mit Menschen aus anderen Quartieren bringen oder (3) die Teilhabe an Bildungsangeboten bieten, um sich explizit mit kollektiven Interessen des Quartiers auseinanderzusetzen.

b. Öffentlichkeitsarbeit

Zur Kommunikation der Aktivitäten und Ziele des GWA-Projekts sind unter anderem **zuwendungsfähig**:

- Druckkosten für Flyer, Plakate und Broschüren
- Kosten für die Erstellung und Pflege einer Projektwebsite
- Ausgaben für Anzeigen und Werbung in lokalen Medien

c. Fort- und Weiterbildung, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung

Zur Stärkung der fachlichen Kompetenz und kontinuierlichen Qualitätsverbesserung im GWA-Projekt sind unter anderem folgende Ausgaben **zuwendungsfähig**:

- Teilnahmegebühren für Fortbildungen oder Workshops mit spezifischem GWA-Bezug, entsprechende Reisekosten (siehe Buchstabe d.) und Übernachtungskosten (derzeit mit einem Höchstbetrag von in der Regel bis zu 80 Euro je Nacht (inkl. Mehrwertsteuer)
- Honorare für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung/-sicherung, z. B. Supervision

Im Regelfall sind als Dauer und Ausgabe angemessen: Gruppensupervision (90 Minuten) bis zu 175 Euro (inkl. Mehrwertsteuer). In begründeten Fällen kann eine Einzel-Supervision (60 Minuten) bis zu 125 Euro (inkl. Mehrwertsteuer) oder „Quartalssupervision“ abgerechnet werden.

d. Reisekosten

Nicht zuwendungsfähig sind unter anderem:

- Tankbelege als Wegstreckenentschädigung

Zuwendungsfähig sind die dienstlich veranlassten Kosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz, das sind unter anderem:

- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwand

3.2 Partizipationsfonds Gemeinwesenarbeit (PaF GWA)

Es steht ein jährlicher Fonds von 2.500 Euro je Förderquartier für selbstinitiierte Projekte von Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung.

Voraussetzung für die Umsetzung ist eine schriftliche Vereinbarung zum Einsatz des Partizipationsfonds GWA gemäß der GWA-Richtlinie und den Förderzielen (Vordruck). Die Vorgaben zum PaF sind unter Abschnitt III Partizipationsfonds Gemeinwesenarbeit erörtert.

3.3 Overheadpauschale

Sogenannte Gemeinausgaben werden, bezogen auf das Projektpersonal, durch die Gewährung einer Overheadpauschale in Höhe von drei Prozent der Personalausgaben abgegolten. Die Overheadpauschale deckt jene Ausgaben, die nicht direkt für das Projektpersonal entstehen, sondern anteilig von den Ausgaben der Einrichtung berechnet werden. Dazu zählen u. a. anteiliger Aufwand für die Personalverwaltung oder Buchhaltung für das GWA-Projekt.

4 Eigenmittel

Die notwendigen Eigenmittel werden in Form von Geldleistungen erbracht und im Verwendungsnachweis nachgewiesen. Alle angerechneten Eigenmittel sind zweckgebunden und für das GWA-Projekt zu verwenden.

III Partizipationsfonds Gemeinwesenarbeit

Das Unterkapitel zum Partizipationsfonds Gemeinwesenarbeit ist noch in Arbeit (Stand (27.07.2026). Er wird bis 31. Dezember 2026 erarbeitet und in den Förderkompass GWA aufgenommen.

IV Öffentlichkeitsarbeit

Die Beachtung der Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit ist verpflichtend.

Um die Verwendung der Fördermittel für die Gemeinwesenarbeit (GWA) transparent und nachvollziehbar zu gestalten, verpflichtet das Land Hessen alle Zuwendungsempfänger dazu, auf die Förderung durch gezielte Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen hinzuweisen. Sofern die Verantwortlichen vor Ort ihre Öffentlichkeitsarbeit zielgerichtet und effektiv umsetzen, wird die Transparenz, Bekanntheit und Akzeptanz der geförderten GWA gesteigert. Die klare Struktur und die eigenständige Umsetzung stärkt die Sichtbarkeit des Programms und das Bewusstsein für die Bedeutung der Gemeinwesenarbeit in den geförderten Quartieren. Hierdurch kann auch die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit den GWA-Projekten gefestigt werden.

Die Förderung durch das Land Hessen ist bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen des Trägers, wie Presseveröffentlichungen oder Berichten, zu erwähnen. Diese Vorgabe ist im Bewilligungsbescheid verankert. Auch die Außendarstellung sollte entsprechend erfolgen: Durch Veranstaltungsplakate, als Hinweis auf Briefkästen oder über eine Schaufensterbeklebung kann das GWA-Projekt im Quartier Aufmerksamkeit bekommen, der Name des Projektes bekannt(er) werden und die GWA-Anlaufstelle sichtbar sein.

1 Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit

- Die GWA-Standorte können die Öffentlichkeitsarbeit eigenständig durchführen. Freigabeanfragen an das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) sind nicht erforderlich.
- Kommunikation soll verständlich und adressatengerecht gestaltet werden, um die Zielgruppen der GWA effektiv zu erreichen.
- Das Förderprojekt ist als „GWA-Projekt“ und die genutzten Räumlichkeiten sind als „GWA-Anlaufstelle“ zu bezeichnen, mindestens im Untertitel (vgl. Nr. 2.1 Satz 2 der Förderrichtlinie)

- Jeder Flyer und jedes Plakat muss deutlich machen, dass das Projekt im Rahmen des Landesprogramms **Gemeinwesenarbeit** gefördert wird. Es ist notwendig, die einschlägige Begrifflichkeit „Gemeinwesenarbeit“ zu verwenden.
- Der Zusatz „Es handelt sich um ein Angebot (im Rahmen) der Gemeinwesenarbeit“ ist deutlich sichtbar aufzuführen oder auf eine eventuelle Kooperation hinzuweisen. Die Schriftgröße des Hinweises muss (mindestens) der kleinsten Schriftgröße im Text des Mediums entsprechen.
- Das Förderlogo des HMSI ist in allen Materialien zu verwenden. Das bis 31.12.2026 genutzte übergreifende Förderlogo GWA darf nicht weiter eingesetzt werden. Sie erhalten das aktuelle Förderlogo des HMSI auf Anfrage bei oeffentlichkeitsarbeit@hsm.hessen.de.

  WICHTIG: Das Förderlogo des HMSI darf **nicht** auf personalisierten Werbe- oder Informationsmaterialien sowie auf trägerbezogenen Darstellungen, wie Visitenkarten oder E-Mail-Signaturen verwendet werden.

2 Gestaltungsvorgaben

2.1 Verwendung des HMSI Förderlogos

- Das Förderlogo des HMSI muss auf einer gemeinsamen Grundlinie mit den anderen Logos platziert werden. In der Regel ist die untere Grundlinie zu wählen.
- Die Größe des Logos muss in Relation zum Gesamtlayout stehen, sollte aber nicht kleiner als 20 Prozent der Breite des Layouts sein.
- Das Logo darf nicht verändert oder durch Hinzufügungen, bspw. Sätze, ergänzt werden.
- Es dürfen keine Kontaktdaten in den Logoreihen aufgeführt werden.
- Wenn neben dem Förderlogo des HMSI weitere Logos dargestellt werden, muss das Förderlogo des HMSI mindestens so hoch oder breit sein wie das größte der anderen Logos.
- Logos dürfen nicht von Text- und/oder Bildmaterial überlappt werden.

2.2 Farb- und Textgestaltung

- Ein kontrastreiches Layout zwischen Text und Hintergrund muss gewährleistet sein, um die Lesbarkeit zu sichern. Berücksichtigen Sie beim Design, dass Personen mit Rot-Grün-Sehschwäche die Farben Rot und Grün schlecht unterscheiden können.
- Empfohlene Schriften sind Arial oder Helvetica. Die Schriftgröße muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Förderlogos des HMSI stehen.

3 Einhaltung weiterer rechtlicher Vorgaben

3.1 Datenschutz

- Bei der Erfassung und Veröffentlichung personenbezogener Daten (z. B. Fotos) sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- Es dürfen nur solche Daten und Bilder veröffentlicht werden, für die eine schriftliche Einwilligung vorliegt.

3.2 Urheberrecht

- Bei der Verwendung von Texten, Bildern oder Grafiken ist sicherzustellen, dass keine Urheberrechte verletzt werden. Alle verwendeten Materialien müssen entweder selbst erstellt oder rechtmäßig lizenziert sein.